

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Burkhardt Müller-Sönksen, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11467 –**

Verhalten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber in Finanzinstrumente investierenden geschlossenen Fonds

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant einen neuen Tatbestand „Anlageverwaltung“ in den § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) aufzunehmen, wonach in Finanzinstrumente investierende geschlossene Fondsgesellschaften einer Erlaubnispflicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterfallen sollen. Zur Begründung führt der vorliegende Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts“ (Bundestagsdrucksache 16/11130) an, dass „das Bundesverwaltungsgericht eine Verwaltungspraxis der BaFin als nicht mit dem KWG vereinbar“ erklärt hat, „mit der der Betrieb bestimmter Anlagemodelle als erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft eingestuft wurde“.

Die BaFin hatte 2004/2005 in einer Anzahl von Fällen unter abrupter und unangekündigter Änderung ihrer Verwaltungspraxis Schließungs- und Abwicklungsverfügungen erlassen. In verschiedenen Fällen ist den betroffenen Anlegern daraus ein erheblicher Schaden entstanden, weil sie voraussichtlich nur einen geringen Teil ihrer Einlagen zurückerhalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 27. Februar 2008 (Az. 6 C 11.07, sog. „Gamag-Urteil“) festgestellt, dass die BaFin nicht befugt war, den Beteiligungsgesellschaften die Geschäftstätigkeit zu untersagen.

1. Wie viele Fondsgesellschaften mit wie vielen Anlegern und wie viel an bereits eingezahlten Geldern waren bzw. sind von den rechtswidrigen Maßnahmen – Schließungs- und Abwicklungsverfügung – der BaFin betroffen?

Im Hinblick auf das Betreiben des unerlaubten Finanzkommissionsgeschäfts bei kollektiven Anlagemodellen ist die BaFin gegen 21 Unternehmen/Unternehmenskomplexe mit, soweit bekannt, rund 22 000 Anlegern eingeschritten. Die eingesammelten Gelder belaufen sich, soweit bekannt, auf rund 145 Mio. Euro. Die in der Frage behauptete Rechtswidrigkeit des Einschreitens wurde bisher

nur für ein Modell durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt. Bei diesem Modell handelt es sich im Übrigen nicht um einen geschlossenen Fonds.

2. Wer hat konkret in dem Zeitraum seit Herbst 2004 seitens der Bundesregierung die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin geführt, und in welcher Form hat sich diese Aufsicht ggf. mit der vorgenannten Praxis der Behörde befasst?

Die BaFin untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Konkret wird die Aufsicht in der Abteilung Finanzmarktpolitik geführt. Die Fachabteilung hat sich über laufende gerichtliche Verfahren unterrichten lassen. Die Verwaltungspraxis der BaFin wurde in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt. Nachdem dann gerichtliche Entscheidungen zu Ungunsten der BaFin ergangen waren, wurden die Maßnahmen aufgehoben bzw. ausgesetzt. Anlass, die Praxis der BaFin im Rahmen der Aufsicht durch das BMF zu beanstanden, bestand nicht.

3. Wie viele verwaltungsgerichtliche Verfahren sind noch anhängig und können diese angesichts der erkannten Rechtswidrigkeit fortgeführt werden bzw. ist die Bundesregierung bereit, die BaFin zur Einstellung dieser Verfahren und Rücknahme ihrer rechtswidrigen Verfügungen anzuweisen?

Bei den Verwaltungsgerichten sind im Hinblick auf kollektive Anlagemodelle noch neun Verfahren anhängig, die mit dem so genannten GAMAG-Modell aber nur eingeschränkt vergleichbar sind. Insbesondere steht die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einschreitens der BaFin gegen so genannte Treuhandkommanditmodelle noch aus. Andere Verwaltungsgerichtsverfahren ruhen im Hinblick auf diese noch ausstehende Entscheidung. Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen Anlass, die geforderten Weisungen gegenüber der BaFin auszusprechen.

4. Ist die Bundesregierung angesichts des Umstandes, dass eine oberste Bundesbehörde in rechtswidriger Weise vorgegangen ist, bereit, auf eine angemessene Entschädigung der betroffenen Anleger und Unternehmen hinzuwirken?

Schäden entstehen Anlegern bei den betroffenen Modellen in der Regel schon durch eine Vielzahl von Kosten und Gebühren, die eventuelle Handelsgewinne aufzehren.

Falls Entschädigungsansprüche der Anleger oder Unternehmen entstanden sein sollten, wären diese zunächst einmal geltend zu machen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach es im Sinne der Rechtssicherheit läge, wenn eine mit so erheblichen Einwirkungsrechten ausgestattete oberste Bundesbehörde wie die BaFin gravierende Änderungen ihrer Verwaltungspraxis künftig mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf bekannt geben sollte?

Das Einschreiten der BaFin in den beschriebenen Fällen war nicht die Folge einer gravierenden Änderung, sondern die Fortentwicklung einer seit vielen Jahren bestehenden Verwaltungspraxis, die im Interesse des Anlegerschutzes und der Integrität des Finanzmarktes erfolgte. Im Übrigen bestätigte auch das Bundesverwaltungsgericht im so genannten GAMAG-Urteil, dass die Auslegung der BaFin dem Anlegerschutz diene.

Angesichts der besonderen Bedeutung der Integrität der Finanzmärkte und im Sinne einer wirksamen Finanzaufsicht ist es erforderlich, auf Entwicklungen der Märkte zu reagieren. Dies hat gegebenenfalls auch schnell und ohne zeitlichen Vorlauf zu erfolgen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Behörde wie die BaFin, deren Verfügungen unabhängig von deren Rechtskraft sofort vollziehbar sind, im besonderen Maße der Kontrolle und Aufsicht bedarf, und wie gedenkt die Bundesregierung diese Aufsicht effektiver als bisher zu organisieren?

Das Bundesministerium der Finanzen steht in einem engen und laufenden Kontakt mit der BaFin. Hierdurch wird eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht über die BaFin gewährleistet.

